

Satzung des Turn- und Sportvereins Hügelsheim e. V.

Stand Februar 2024 nach Abstimmung in der
außerordentlichen Hauptversammlung am 23.02.2024

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen und wertungsfrei für alle Geschlechter.

Präambel

Der Verein TuS Hügelsheim gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientiert:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter verurteilen jegliche Form der Gewalt, sie bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hügelsheim.
(kurz auch: „TuS Hügelsheim“, mit oder ohne Zusatz „e. V.“).

Er hat seinen Sitz in Hügelsheim und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe-

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche,
- b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- c) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren,
- d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- e) den Einsatz von fachlich und sachgerecht ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, Kampfrichtern und Schiedsrichtern und die Förderung ihrer Aus-/Weiterbildung,
- f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- g) Unterstützung von Angeboten der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
- h) die Förderung der Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung im Verein,
- i) die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

TuS Hügelsheim setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und ethnischen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Allgemeinheit - insbesondere der Jugend - zu dienen. Der Verein steht für religiöse, weltanschauliche, parteipolitische, ethnische und sexuelle Neutralität ein; er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechtsidentitäten.

TuS Hügelsheim verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich mit Nachdruck zum Kampf gegen das Doping; er tritt der Einnahme unerlaubter Substanzen oder der Nutzung unerlaubter Methoden zur Steigerung bzw. zum Erhalt der Leistung entschieden entgegen.

TuS Hügelsheim verwirklicht die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung dieser Ziele unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes und kann hierfür ein verbindliches Ethik-Leitbild beschließen.

§ 3

Gemeinnützigkeit – Aufwendungsersatz – Vorstandsvergütung

TuS Hügelsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern oder anderen Vereinsämtern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Badischen Sportbund Freiburg (BSB Freiburg) und den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden an. Er erkennt deren Satzungen an, die für ihn ebenso wie deren Ordnungen und sonstige Bestimmungen verbindlich sind.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und den Austritt beschließen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sein.

A) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

B) Beginn der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Antragseingang bei der Geschäftsstelle folgt. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Kalenderjahr.

C) Arten der Mitgliedschaft

- a. Aktive Mitglieder
- b. Passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Näheres kann eine Mitgliedschafts- und Beitragsordnung sowie die Ehrungsordnung regeln.

D) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres in Textform dem Verein mitzuteilen. Der Austritt bedarf der Bestätigung des Vorstands. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Auf Antrag kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verletzt,
- b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane beharrlich missachtet,
- c) grob und/oder wiederholt gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Vereinssatzung oder eine Anordnung des Vorstands verstößt.
- d) länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Es ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform gegenüber dem Vorstand auszuüben. Die Hauptversammlung, zu der der Betroffene zu laden ist, entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins in jeweils geltender Fassung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes, über 16 Jahre alte (Jahrgangsprinzip), ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungs- und Trainingsbetriebes zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

§7 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit in Satzung oder Ordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptversammlung legt die jeweilige Beitragshöhe für die Mitglieder fest, über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand.

§ 9

Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen in Textform sowie unter Angabe der geplanten Tagesordnung einberufen.

Die Hauptversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Weitere Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

2. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Fachabteilungen,
 - b) Entgegennahme der Finanzberichte,
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte und über die fristgerecht eingereichten Anträge,
 - f) Wahl bzw. Bestätigung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen
 - h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung oder Zusammenschluss (Fusion) des Vereins, Änderung des Vereinszwecks sowie die Neugründung und Auflösung von Fachabteilungen.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mit Begründung, einzureichen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand, verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung findet offen (per Handzeichen / Akklamation) statt. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn mind. 10 % der anwesenden Mitglieder dies fordern.
6. Die Mitglieder können auch außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung in digitaler Form Beschlüsse fassen. Die weiteren Einzelheiten über dieses Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

7. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand (vgl. nachstehend Nr. 2)
 - bis zu ... 6 ... Beisitzern (max. 3 pro Abteilung), darunter zumindest einem Vertreter der Vereinsjugend der Abteilungen Fußball und Turnen.
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - je zwei Personen der beiden Abteilungen Turnen und Fußball sowie

- dem Vorstand für Finanzen (Hauptkassier).

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch so lange in ihrem Amt, bis eine Neuwahl bzw. Bestätigung durch eine Hauptversammlung stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellen die übrigen Mitglieder des Vorstands für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. In diesem Fall ist die Ausübung in Doppelfunktion (sog. Ämterhäufung) für höchstens zwei Funktionen zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Der geschäftsführende Vorstand leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er beruft die Hauptversammlungen ein und bestimmt aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter.

Weitere Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Fachabteilungen

Für die einzelnen, im Verein ausgeübten, Sportarten werden Fachabteilungen tätig (aktuell: Abteilung Turnen und Abteilung Fußball). Diese Abteilungen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie können diese in einer jeweiligen Abteilungsordnung regeln. Dabei sind die Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands stets zu beachten.

§ 12

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen im Verein bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Im Rahmen der Vereinsjugendordnung vertritt sie die Interessen der jungen Menschen im Verein.
2. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
 - der Jugendvorstand
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zugebilligten Mittel.
4. Die Jugendvollversammlung wählt den/die Jugendvorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren; die Mitgliederversammlung bestätigt den gewählten Jugendvorsitzenden.

§ 13

Sonderaufgaben

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen, zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben, Sonderausschüsse oder Einzelpersonen zu beauftragen.

§ 14

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sollen die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Vereinsfinanzen, insbesondere Buchführung und Belege sowie Kassenführung prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils rechtzeitig vor der Hauptversammlung stattfinden.

§ 15

Vereinsordnungen

Soweit durch die Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, kann der Vorstand zur Regelung bestimmter Bereiche Ordnungen beschließen, insbesondere eine

- Mitgliedschafts- und Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Ehrungsordnung
- Geschäftsordnung
- Datenschutzordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen. Die Jugendvollversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.

Abteilungsordnungen und Jugendordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, Bildnisse, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Zur Sicherstellung der Pflichten und Aufgaben des Datenschutzes kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.
3. Weitere Einzelheiten kann eine Datenschutzordnung des Vereins regeln.

§ 17

Satzungsänderung

Nur die Hauptversammlung kann diese Satzung ändern.

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sollten das Vereinsregister und / oder Finanzamt eine beschlossene Satzungsänderung beanstanden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die zur beanstandungsfreien Eintragung erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder ein Zusammenschluss (Fusion) des Vereins ist nur nach den Regelungen dieser Satzung möglich. Die Auflösung des Vereins, die Auflösung einer Abteilung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder der Abteilung den Mitgliedern in Textform anzukündigen ist.

Die Auflösung einer Abteilung oder des Vereins oder ein Zusammenschluss (Fusion) bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Hügelsheim zu, die es bis zu 2 Jahre treuhänderisch verwaltet. Bei Neugründung eines Turn- und/oder Fußballvereins werden die der jeweiligen Abteilung des aufgelösten Vereins entsprechenden Geld- und Sachwerte, sowie ggf. jeweils die Hälfte der Hauptkasse dem jeweiligen neuen Verein zugeführt.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.
2. Diese Satzung hat die Hauptversammlung am 23. Februar 2024 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen des Vereins und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.